



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2017

Universitätsklinikum Düsseldorf • Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Corporate Governance Bericht 2017

des Universitätsklinikums Düsseldorf

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen verstanden. Ziel ist es, durch eine transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung das Vertrauen der Beteiligten und der Öffentlichkeit in Entscheidungen der Verwaltung des Landes zu stärken sowie deren Bewusstsein für eine gute Corporate Governance zu erhöhen. Dazu enthält der PCGK Bestimmungen zur wirtschaftlichen Leitung und Überwachung der Unternehmen, wobei stets der besondere öffentliche Auftrag der Unternehmen sowie die Rolle des Landes als Beteiligte berücksichtigt wird.

Der Kodex richtet sich nach Ziff. 1.2.1. b) des PCGK an Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts und somit auch an das Universitätsklinikum Düsseldorf als Anstalt des öffentlichen Rechts. § 11 der Neufassung der Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf, die am 20.12.2016 vom zuständigen Ministerium genehmigt wurde, stellt zudem klar, dass der PCGK in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten ist.

Der PCGK empfiehlt in Ziff. 5.2., dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Darüber hinaus haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Düsseldorf mit der Neufassung der Satzung dazu verpflichtet, einen entsprechenden Corporate Governance Bericht zu erstellen (§ 11 der Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf).

Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Der Bericht soll auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktion umfassen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, soll dies nachvollziehbar begründet werden. Dabei kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Entsprechungserklärung zum Corporate Governance Bericht 2017

Vorstand und Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Düsseldorf erklären, dass den Empfehlungen des PCGK im Geschäftsjahr 2017 im Wesentlichen entsprochen wird:

Vorstellung des Universitätsklinikums Düsseldorf

Das Universitätsklinikum Düsseldorf dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr. Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig ist. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaus-haltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

Das Unternehmen „Universitätsklinikum Düsseldorf“ besteht aus einer Muttergesellschaft und folgenden hundertprozentigen Tochtergesellschaften:

MVZ Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Düsseldorf GmbH

Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Services GmbH

GKD Gesellschaft für klinische Dienstleistungen Düsseldorf mbH

Gesellschaft für Service-Dienstleistungen Düsseldorf mbH

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung besitzt im Universitätsklinikum sowie in den Tochtergesellschaften einen hohen Stellenwert. Insofern ist unser Handeln geprägt durch Offenheit und Transparenz sowie eine am Gemeinwohl orientierte Arbeitsweise. Dabei wird insbesondere eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine gegenseitige Kontrolle beider Organe gefördert.

Vorstand (Geschäftsleitung)

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Er ist für alle Angelegenheiten des Klinikums zuständig, die nicht nach dem Hochschulgesetz NRW, der Universitätsklinikum-Verordnung und der Satzung des Universitätsklinikums dem Aufsichtsrat obliegen.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wirtschaftlich relevanten Geschäftsentwicklungen sowie über Fragen der Planung, der Compliance und des Risikomanagements.

Dabei arbeitet der Vorstand mit den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zum Wohle des Universitätsklinikums vertrauensvoll zusammen.

Nach § 7 Abs. 7 der Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist am 21.03.2017 in Kraft getreten.

Dem Vorstand gehören im Jahr 2017 an:

- 1. Herr Prof. Dr. Klaus Höffken**
Ärztlicher Direktor; Vorstandsvorsitzender
- 2. Herr Dipl.-Kfm. Ekkehard Zimmer**
Kaufmännischer Direktor; stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- 3. Herr Univ.-Prof. Dr. Nikolaj Klöcker**
Dekan der Medizinischen Fakultät
- 4. Herr Dipl.-Kfm. Torsten Rantzsch, MBA**
Pflegedirektor
- 5. Herr Univ.-Prof. Dr. Benedikt Pannen**
Stellvertretender Ärztlicher Direktor

Die Mitglieder Nr. 1, 2, 4 und 5 werden durch den Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt. In Ausnahmefällen erfolgt die Erstbestellung für die Dauer von 3 Jahren. Die Dekanin / der Dekan wird durch die medizinische Fakultät bestellt.

Die Mitglieder Nr. 1, 2, 4 und 5 des Vorstandes haben einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich zugestimmt. Der Dekan der medizinischen Fakultät erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Entsprechend § 2 Vergütungsoffenlegungsgesetz NRW, das am 21.12.2009 in Kraft getreten ist, hat das Universitätsklinikum Düsseldorf die gewährten Bezüge veröffentlicht.

Aufsichtsrat (Überwachungsorgan)

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und überwacht die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach der Universitätsklinikum-Verordnung.

Nach § 4 Abs. 8 der Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Die aktuelle Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist am 21.03.2017 in Kraft getreten.

Dem Aufsichtsrat gehören im Jahr 2017 an:

1. Herr Olaf Kurpiers
Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
ab Dezember 2017
2. Frau Eva Lück
Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
3. Herr Dr. Gert Leis
Vertreter des Ministeriums für Finanzen; Vorstand Bundesimmobilien
4. Frau Prof. Dr. med. Dr. phil. Anja Steinbeck
Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
5. Herr Dr. Martin Goch
Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
6. Herr Hans Jürgen Kerkhoff
externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft
7. Frau Uli Mayer-Johanssen
externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft

8. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Dominiak
externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
9. Frau Prof. Dr. Babette Simon
externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
10. Herr Prof. Dr. Arthur Schnitzler
Vertreter der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
11. Herr Prof. Dr. Dirk Graf
Vertreter des Personals der wissenschaftlichen Beschäftigten im Universitätsklinikum Düsseldorf
12. Herr Martin Koerbel-Landwehr
Vertreter des Personals des Universitätsklinikums Düsseldorf
13. Frau Anna Manowski
Gleichstellungsbeauftragte (beratend)

Damit besteht der Aufsichtsrat zu 45 % aus weiblichen und zu 55 % aus männlichen Personen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist seit August 2013 Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Dominiak. Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist seit November 2014 Frau Prof. Dr. Anja Steinbeck.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Nr. 6., 7., 8. und 9 in der Funktion der externen Sachverständigen aus dem Bereich der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft. sind nach § 4 Abs. 8 Satz 1 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung - UKVO) i.V.m. § 31a Abs. 4 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz ehrenamtlich tätig. Entsprechend den Festlegungen des für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums vom 30.07.2013 nach § 4 Abs. 8 Satz 2 UKVO haben diese Aufsichtsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen eine Aufwandspauschale in Höhe von 1.000,- € und der Aufsichtsratsvorsitzende eine Auslagenpauschale in Höhe von 1.500,- € erhalten. In Anwendung dieser Ministeriumsfestlegung hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 7.500,- € erhalten.

Zur Behandlung bestimmter komplexer Sachthemen hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet – den Präsidialausschuss sowie einen beratenden Finanz- und Prüfungsausschuss.

Der Präsidialausschuss trifft Eilentscheidungen in unaufschiebbaren Angelegenheiten und wird im Rahmen von Entscheidungen über Verträge mit Vorstandsmitgliedern beratend tätig.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss beschäftigt sich mit Fragen des internen Risikomanagements und Revisionssystems. Zudem bereitet er Entscheidungen des Aufsichtsrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten vor.

§ 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass in unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die eine Sitzung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einberufen werden kann und auch kein Umlaufverfahren möglich ist, der Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrates entscheidet. Diese Bestimmung ist erforderlich, um in Ausnahmefällen den Fortgang der Geschäfte zu gewährleisten.

§ 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates stellt keine Abweichung von Ziff. 4.3.1. PCGK dar, wonach einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht das Recht eingeräumt werden soll, allein anstelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Mit dem Präsidialausschusses entscheiden nicht einzelne Aufsichtsratsmitglieder, sondern der Präsidialausschuss als Gremium. Zudem bestimmt § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die im Eilverfahren getroffene Entscheidung und deren Gründe unverzüglich informiert werden sollen.

Abschlussprüfung

In seiner Sitzung am 10.10.2017 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner mit der Jahresabschluss- sowie der Konzernabschlussprüfung zu beauftragen.

Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK

In den nachfolgenden Punkten weicht die Geschäftspraxis des Universitätsklinikums Düsseldorf von den Empfehlungen des PCGK ab:

2.1. PCGK

Der PCGK empfiehlt, eine Anteilseignerversammlung einzuberufen, in welcher das Land seine Rechte als Anteilseigner wahrnimmt.

Eine Anteilseignerversammlung existiert im Universitätsklinikum wegen dessen Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht. Allerdings wird gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regelmäßig eine Aufsichtsratssitzung einberufen, an welcher die Vertretung des Finanzministeriums und das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium teilnehmen. Auf diese Weise nimmt das Land seine Rechte als Anteilseigner in der Versammlung des Überwachungsorgans wahr.

3.1.3 PCGK

Der Empfehlung des PCGK, Angehörige beider Geschlechter im Vorstand zu beteiligen, wird nicht entsprochen. Der Vorstand besteht derzeit aus 5 männlichen Personen.

In 2017 fanden keine Neubesetzungen der Positionen statt.

3.2. PCGK

Ziff. 3.2. des PCGK empfiehlt, die Bestelldauer im Falle einer Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern auf drei Jahre zu beschränken.

In 2017 fanden keine Neubesetzungen der Positionen statt.

3.3.4. PCGK

Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt zu achten und Angehörige beider Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

Im Universitätsklinikum üben insgesamt 108 Personen Führungspositionen aus, von denen 26 % weiblich und 74 % männlich sind. Dabei werden Vorstandsmitglieder, Klinikleiter/innen, Institutsleiter/innen, Departmentleiter/innen, Dezernenten/innen, Stabsstellenleiter/innen, Dekane/innen und Pflegedirektoren/innen als Führungspositionen angesehen.

Bei der Besetzung der Positionen wurde zwischen den Bewerbern nach Qualifikation, Eignung und fachlicher Leistung entschieden. Der jeweils beste Bewerber bzw. die beste Bewerberin hat sich nach dem Grundsatz der Bestenauslese durchgesetzt. Auf allen Ebenen des Personalauswahlverfahrens, insb. bei Stellenausschreibungen, Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren, wirkte die Gleichstellungsbeauftragte mit.

3.6.2. PCGK

Der PCGK empfiehlt, dass Unternehmen, die – wie das Universitätsklinikum – erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind, eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung (D&O-Versicherung) abzuschließen.

Um neben Schäden Dritter auch Eigenschäden abzudecken, hat das Universitätsklinikum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung anstelle einer D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese umfasst neben den Mitgliedern des Vorstandes auch die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie leitende Führungskräfte.

4.1. PCGK

Entgegen Ziff. 4.1. PCGK sieht § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates folgende Vertretungsmöglichkeiten vor: Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge. Das Mitglied aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren wird durch seine gewählte Stellvertreterin oder seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals und des Personals des Universitätsklinikums Düsseldorf werden durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch ihre Stellvertreterin vertreten. Für die Vertreterin oder den Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums sowie für die Vertreterin oder den Vertreter des Finanzministeriums wird durch das jeweilige Ministerium eine Stellvertretung geregelt.

4.8.2. PCGK

Die unter 3.6.2. gemachten Ausführungen gelten gleichermaßen für die Mitglieder des Aufsichtsrates.